
B ü c h e r e i o r d n u n g

1. Das Recht zur Benützung der Bücherei steht allen freigewerkschaftlich oder politisch Organisierten zu. Die Leseberechtigung ist im allgemeinen durch das Wohnen im Bezirk gegeben, ausnahmsweise auch dann, wenn die Gewerkschaftsorganisation ihren Sitz im Bezirk hat. Die Angehörigen aller Organisationen, die sonst der Bezirksunterrichtsorganisation angeschlossen sind, sind ebenfalls leseberechtigt.

2. Bei der Einschreibung ist außer dem Mitgliedsbuch auch der polizeiliche Meldezettel vorzuweisen und die jeweils geltende Einschreibgebühr zu entrichten.

3. In der Regel werden jedesmal nur zwei Werke der Gruppe Dichtungen und zwei wissenschaftliche Werke entliehen. Für jeden Band ist die vorgeschriebene Leihgebühr zu entrichten.

4. Das Weiterverleihen von Büchern ist bei Verlust des Benutzungsrechtes der Bücherei untersagt.

5. An Infektionskranke oder an im Spital befindliche Leser werden im Interesse der übrigen Leser keine Bücher ausgegeben.

6. Die Lesefrist für Dichtungen ist mit zwei Wochen, für wissenschaftliche Werke mit vier Wochen bemessen und kann auf Ansuchen vor Ablauf dieser Zeit bei Entrichtung der normalen Leihgebühr verlängert werden. Jede Verlängerung gilt als neue Entlehnung.

7. Wird ein Werk nach Ablauf der Lesefrist nicht zurückgestellt, so hat der Leser eine Ordnungsstrafe zu zahlen. Diese wird pro Band und Woche berechnet.

8. Wird das entliehene Werk nicht rechtzeitig zurückgestellt, erfolgt in der dritten Woche eine schriftliche Mahnung und bei Nichtbeachtung derselben eine neuerliche in der vierten Woche. Nach erfolgter zweiter Mahnung wird das Werk abgeholt oder gerichtlich eingemahnt. Sämtliche Mahnkosten hat der Leser zu tragen.

9. Der Leser ist für das entliehene Werk voll verantwortlich. Er hat für jede Beschädigung eines Buches aufzukommen. Bei besonders starker Beschädigung oder Verlust eines Buches hat der Leser den vollen jeweils geltenden Preis des Buches zu bezahlen.

10. Größliche Verletzungen der Büchereiordnung können den Ausschluß von der Benützung der Bücherei nach sich ziehen.

*

Im Interesse einer raschen und zufriedenstellenden Abfertigung beim Bücherumtausch wird ersucht, stets eine Liste über eine größere Anzahl gewünschter Bücher dem Bibliothekar zu übergeben.

Die Leser sind verpflichtet, die Bücher von der Abholung bis zur Zurückstellung in Papier eingeschlagen zu verwahren.

Die Büchereileitung
